



Satzung

Demeter Landesverband Baden-Württemberg e.V

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt die Bezeichnung **„Demeter Landesverband Baden-Württemberg e.V.“**
- (2) Der Verein ist als Landesverband selbständige Untergliederung des Bundesverbands „Demeter e.V.“ für das Land Baden-Württemberg. Er ist dort Mitglied und es stehen ihm weitreichende Mitwirkungsrechte zu. Für seine selbständige Vereinstätigkeit gelten aber auch unmittelbar das Satzungsrecht und die Beschlüsse des Bundesverbandes entsprechend der Satzung des Demeter e.V.
- (3) Der Sitz des Vereines ist Leinfelden-Echterdingen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Im Landesverband haben sich Personen, Unternehmen und Organisationen zusammengeschlossen, die an der Forschung, Erzeugung, der Veredelung, dem Handel und dem Verbrauch biologisch-dynamischer Lebensmittel beteiligt sind, um gemeinsame ideelle, rechtliche und wirtschaftliche Interessen zu verfolgen.
- (2) Der Landesverband führt in Abstimmung mit dem Bundesverband insbesondere folgende Maßnahmen durch oder fördert sie:
 - a) Förderung und Fortentwicklung des biologisch-dynamischen Landbaus und der damit verbundenen Erzeugung menschengemäßer Lebensmittel und anderer Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs,
 - b) Förderung und Entwicklung der Weiterverarbeitung zur Erhaltung und Steigerung der Lebensmittelqualität,
 - c) die vertragliche und markenrechtliche Sicherung der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise,
 - d) die Förderung der Erschließung, Pflege und Entwicklung des Marktes für Produkte aus biologisch-dynamischem Anbau.
- (3) Der Landesverband verfolgt diesen Zweck zugleich, um einen Beitrag zur Weiterentwicklung der gesamten Lebensmittelbranche und der Berufsstände zu leisten, die in ihr zusammengefasst sind. Dadurch soll erreicht werden, Nachhaltigkeit, Vielfalt, Gerechtigkeit und Gesundheit für die Entwicklung aller Menschen auf der Erde zu verbessern.
- (4) Der Landesverband tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verband tritt Bestrebungen entgegen, die die ökologische Lebensmittelwirtschaft mit extremistischem Gedankengut verbinden.

§ 3 Aufgabenverteilung im Verband

- (1) Der Landesverband verfolgt seine Zwecke selbständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht diese Satzung oder die des Demeter e.V. etwas anderes bestimmen. Die Zweckverfolgung geschieht aber in laufender Abstimmung mit den übrigen Demeter-Landesverbänden und dem Bundesverband.
- (2) Die Aufgabenverteilung zwischen den Landesverbänden und zwischen Bundesverband und Landesverbänden wird durch Vereinsordnungen auf der Ebene des Bundesverbandes festgelegt oder geändert. Zu den Aufgaben mit Bezug zum Landesverband zählen insbesondere:
 - a) die Förderung der Forschung, die zur Weiterentwicklung der biologisch-dynamischen Methode in Erzeugung und Verarbeitung und zur Steigerung der Lebensmittelqualität beiträgt,
 - b) die Aus- und Weiterbildung sowie die wissenschaftliche, ausbildende und beratende Unterstützung von Erzeugung, Verarbeitung und Handel auf Grundlage von Forschungsergebnissen und praktischen Erfahrungen mit der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise sowie die Förderung des Erfahrungsaustausches und der solidarischen Hilfe untereinander,
 - c) die Entwicklung von Richtlinien zur biologisch-dynamischen Erzeugung und möglichst werterhaltenden Verarbeitung,
 - d) die Information der Öffentlichkeit und der Fachwelt über die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise, die Qualität der Demeter-Erzeugnisse und deren Auswirkungen auf die Umwelt – beispielsweise durch eine aktive Pressearbeit, die Herausgabe von Fachinformationen und Publikationen sowie die Organisation von Fachtagungen, Schulungen und Messeauftritten,
 - e) die Unterstützung der Mitglieder des Landesverbands bei der Artikulation und Durchsetzung von politischen Anliegen, u.a. durch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft,
 - f) die Unterstützung von wirtschaftsassoziativen Initiativen und die Förderung der Zusammenarbeit aller Teilnehmenden am Demeter-Marktgeschehen,
 - g) die Entwicklung und Umsetzung von Leitlinien für Demeter-Markenpolitik und Kennzeichnung, Demeter-Vermarktungswege, Demeter-Absatzförderung, Demeter-Sortimente sowie Demeter-Verpackungs- und Werbematerial,
 - h) die Zusammenarbeit mit Menschen und Zusammenschlüssen, die die biologisch-dynamische Arbeit unterstützen und fördern.

§ 4 Beiträge, finanzielle Grundsätze

- (1) Die Arbeit des Landesverbands wird durch Beiträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen insbesondere durch einen Finanzausgleich innerhalb des Gesamtverbandes finanziert.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung zumindest in der Höhe festgelegt, die der Höhe der im Gesamtverband festgelegten Beitragsordnung entspricht. Beiträge werden im Verband unabhängig von der Ebene der Mitgliederbetreuung nur einmal erhoben.
- (3) Innerhalb des Bundesverbandes und seiner Gliederungen wird eine gemeinsame konsolidierte Haushaltsplanung vorgenommen. Diese trifft auch Bestimmungen über die Aufteilung der Gesamtbeitragseinnahmen innerhalb des Verbandes.
- (4) Sofern der Verein unabhängig von Beiträgen nach Absatz 2 höhere Beiträge erhebt oder sonstige Mittel einwirbt oder erhält, bleiben ihm diese für Sonder- oder Zusatzausgaben erhalten und fließen nicht in das gemeinsame Budget ein.

- (5) Hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Bundesverbandes und seiner Gliederungen herrscht Transparenz. Einnahmen, Ausgaben und Vermögen innerhalb des Bundesverbandes und seiner Gliederungen werden den jeweiligen Vertretern gegenüber offengelegt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann für Fördermitglieder und solche, die die Demeter-Marke nicht verwenden, abweichende Beiträge festsetzen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Beiträge zu reduzieren oder zu erlassen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbands können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, die landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe führen und entsprechend dem Vereinszweck wirtschaften.
- (2) Mit dem Beitritt zum Landesverband erwirbt ein ordentliches Mitglied zugleich die Mitgliedschaft im Demeter e.V., ohne dass es hierzu einer besonderen Erklärung bedarf. Neben dem Satzungsrecht des Vereines gilt damit auch das des Bundesverbandes.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern trifft der Vorstand im Rahmen einer im Gesamtverband beschlossenen diesbezüglichen Vereinsordnung. Die Antragsstellung auf Mitgliedschaft erfolgt jedoch grundsätzlich in Textform über den Landesverband.
- (4) Der Landesverband kann auch natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften als Fördermitglieder aufnehmen. Diesen steht kein Stimmrecht zu. Fördermitglieder müssen keinen Betrieb bewirtschaften. Sie erhalten mit der Fördermitgliedschaft die Vereinsinformationen und können an Versammlungen und Facharbeitsgruppen teilnehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung, Liquidation oder Insolvenz eines Mitglieds.
- (6) Die Kündigung kann nur in Textform unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann fristlos aus sachlichem Grund erfolgen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die in § 2 festgelegten Zwecke verstößt oder bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr. Weitere Ausschlussgründe sind möglich.

§ 6 Organe und Verfahrensregeln

- (1) Organe des Landesverbands sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Konferenz der Gruppenvertreter
- (2) Die Organe üben ihre Aufgaben gemäß den in der Satzung getroffenen Regelungen aus. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, können ihre Aufgaben teilweise auf von ihnen gebildete Ausschüsse übertragen werden. Ein Beschluss hierzu muss schriftlich erfolgen und die Aufgaben genau definieren.
- (3) Organe können Vorsitzende wählen. Diese sind verantwortlich für die laufende Arbeit des Organs, berufen die Sitzungen ein, leiten sie und können in dringlichen Fällen Entscheidungen treffen. Solche Entscheidungen sind den Mitgliedern des Organs auf der nächsten Versammlung bekannt zu geben.

- (4) Die Organe fassen, soweit die Satzung nichts anders bestimmt, Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird angestrebt, Beschlüsse einmütig zu fassen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Organmitglieder gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d.h. entweder ein fester Sitzungstag oder Einzeltermine vom Gremium selbst festgelegt und protokolliert wurden oder in Textform eingeladen wurde.

Organe können Beschlüsse auch fernmündlich, elektronisch oder schriftlich fassen. Über jede Beschlussfassung, Sitzung oder Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung und der Sitzungsleitung unterzeichnet wird. Sitzungen oder Versammlungen können auch Online als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.

- (5) Organe können sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzungsbestimmungen selbst geben.
- (6) Alle Mitglieder von Organen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden. Dies gilt insbesondere für Kenntnisse über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse anderer Mitglieder und des Verbands. Organmitglieder haben Geschäftsunterlagen, Dateien und ähnliches vor der Einsichtnahme durch Dritte zu schützen und nach Gebrauch an den Verband zurückzugeben bzw. zu vernichten oder zu löschen. Die Datenschutzregeln des Verbands sind zu beachten. Die Verschwiegenheits- und Schutzpflicht endet nicht mit der Verbands- oder Organmitgliedschaft, sondern ist auch danach weiter zu beachten.
- (7) Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für Arbeitsgemeinschaften, Fachgruppen, Ausschüsse und Delegationen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Landesverbands, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, werden von Mitgliederversammlungen als oberstem Organ des Vereins geordnet. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und beschließt insbesondere über
- den Jahresbericht,
 - den Haushaltsplan,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung von Vereinsordnungen,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Satzungs- oder Zweckänderungen.

Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Rechnungsprüfer wählen oder die Prüfung der Jahresrechnung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer verlangen. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und kann sie abwählen.

- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, sofern dies von 10 % der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Beachtung einer Frist von 3 Wochen sowie der Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Ausreichend ist, wenn die Einladung innerhalb der Frist zur Post gegeben oder elektronisch auf den Weg gebracht wurde.
- (4) Anträge zur Tagesordnung oder Wahlvorschläge müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Beschlüsse können nur zu solchen Gegenständen gefasst werden, die in der Tagesordnung benannt sind.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und bis zu zehn Personen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte allein weiter.
- (2) Jedes Mitglied kann Kandidierende für die Vorstandswahl vorschlagen. Diese müssen aber spätestens drei Tage vor der Wahl dem Vorstand in Textform benannt werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes. Er kann diese durch eine Geschäftsordnung unter sich aufteilen (Ressortbildung). Er hat dies auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Er ist berechtigt, Personen anzustellen. Er kann Vorstandsmitglieder oder Personen, die nicht dem Vorstand angehören, mit der Geschäftsführung beauftragen und dafür eine angemessene Vergütung zahlen. Auslagen von Vorstandsmitgliedern werden erstattet. Sitzungsgelder können nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung gezahlt werden. Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die Vertretung des Vereins im Bereich der Verwaltung und weitere Aufgabenbereiche berufen.
- (5) Vorstandsmitglieder und ggf. besondere Vertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis muss der Vorstand durch Beschluss eine Regelung treffen, die das Vieraugenprinzip wahrt. Die Einzelvertretungsberechtigung wird dadurch nicht berührt.
- (6) Der Landesvorstand darf Satzungs- oder Zweckänderungen, die etwa vom Registergericht oder einer sonstigen zuständigen Behörde verlangt werden, selbstständig ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vornehmen. Derartige Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (7) Der Vorstand kann für alle Mitglieder verbindliche Vereinsordnungen beschließen. Insbesondere können Regelungen über Beiträge, Mitwirkungspflichten und die Nutzung von Vereinseinrichtungen getroffen werden. Die Ordnungen und deren Änderung müssen durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Konferenz der Gruppenvertretungen

- (1) Mitglieder können sich zu Facharbeits- und Regionalgruppen zusammenschließen.
- (2) Aufgabe der Gruppen ist die Verwirklichung des Satzungszwecks nach § 2 auf fachlicher und regionaler Ebene. Dazu zählen insbesondere die Durchführung regelmäßiger Gruppentreffen, die innerverbandliche Interessensvertretung sowie die Beratung und Unterstützung des Vorstands.
- (3) Eine Gruppe sollte mindestens 10 ordentliche Mitglieder umfassen. Die Gruppen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung selbst und wählen bis zu drei Mitglieder als Gruppenvertretung, die dem Vorstand stets aktuell bekannt zu geben sind.
- (4) Neu gegründete Gruppen sind von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (5) Die Facharbeits- und Regionalgruppen können durch Vereinsordnungen weitere Rechte und Pflichten zugeteilt bekommen, bspw. in Fragen der Vereinsaufnahme und Ausschluss.
- (5) Die Konferenz der Gruppenvertretungen setzt sich aus den in den Gruppen gewählten Vertretungen zusammen.

- (6) Die Konferenz der Gruppenvertretungen unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Sie nimmt die Vereinsarbeit wahr, diskutiert, fördert und kommuniziert sie. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung des Vorstands
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Austausch über Arbeit und Finanzierung der Facharbeits- und Regionalgruppen
 - Feststellung der räumlichen Abgrenzung der Regionalgruppen
 - Weitere Aufgaben können von der Mitgliederversammlung bestimmt werden

§ 10 Mediation und Widerspruch

Bei allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern mit dem Verein oder Organen untereinander oder mit dem Verein über die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dieser Satzung, wird vor Anrufung der ordentlichen Gerichte der Versuch unternommen, den Streit in einem Mediations- oder Widerspruchsverfahren entsprechend § 13 der Satzung des Demeter e.V. selbst zu lösen. Diese ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung.